

hätte sagen können: ich werde bei bestem Willen den Brand nicht unterdrücken können; denn Daleth, der weit stärker ist als ich, wird mich zurückstoßen, ja mich mehr minder verletzen? Dann gilt: *ad impossibile vel inutile nemo tenetur*. In diesem Fall kann Gimel nicht grober Fahrlässigkeit geziehen werden, daher hat er Anrecht auf Auszahlung der Versicherungssumme. Natürlich blieb Gimel verpflichtet, aus dem eigenen Hause Einrichtungsgegenstände u. s. w. nach Kräften zu retten. Doch wenn es zweifelhaft bleibt, ob Gimel, der in Wirklichkeit sich untätig verhielt, durch Eingreifen den im Nachbarhaus gelegten Brand hätte unterdrücken können, was dann? Wenn der Zweifel sich nicht lösen läßt, gilt: *factum non praesumitur*, sed *demonstrari debet*. Solange es sich nicht beweisen läßt, daß Gimel durch grobe Fahrlässigkeit den Versicherungsfall herbeigeführt hat, darf er die Versicherungssumme in Empfang nehmen, bezw. behalten.

Ist Gimel verpflichtet, seinen Nachbar wegen der Brandlegung anzuzeigen? Sicherlich nicht *ex iustitia*. Vielleicht wäre es nicht einmal ratsam, da er sich damit Racheakten Daleths aussetzte.

Linz.

*Dr Karl Fruhstorfer.*

**IX. (Verbrennung konsekrierter Partikeln — *Casus factus, non fictus.*)** In einer zur Sommerszeit vielbesuchten Wallfahrtskirche pflegt man, um den Anforderungen der Wallfahrer leichter entsprechen zu können, ein großes Ziborium, das ein paar tausend Partikeln faßt, zu konsekrieren und daraus dann zur Austeilung der heiligen Kommunion in ein kleineres das Nötige zu entnehmen. Nun geschah es einmal vor Jahren, daß man eben wieder so konsekriert hatte, als plötzlich (im Oktober) die Wallfahrten aufhörten. Die zur Kirche gehörige Pfarre zählt etwa 200 Seelen; tägliche Kommunion ist nicht Brauch; der Pfarrer, der nicht einmal einen Kaplan hat, sieht sich außerstande, allein in absehbar kurzer Zeit die Menge Hostien zu konsumieren. Was tut er nun? Er läßt den eisernen Ofen in der Sakristei tüchtig heizen, holt dann in Chorrock und Stola das mächtige Ziborium aus dem Tabernakel und schüttet den ganzen Inhalt desselben in die feurige Glut, die natürlich das Weitere besorgt.

Hat er recht getan? Oder was hätte er sonst tun können und sollen?

Wenn in einer Kirche Feuer ausbricht, ist es immer die erste Sorge des Pfarrers, das Allerheiligste in Sicherheit zu bringen, gewiß nicht in erster Linie, um die heiligen Gefäße zu retten, sondern um die eucharistischen Gestalten vor der Verbrennung zu bewahren. Im vorliegenden Falle überantwortet der Kirchenvorsteher die Eucharistie selbst dem Feuer! —

Das Missale enthält im Titel: de defectibus circa missam occurrentibus X, 7 folgende Vorschrift: „Si aliquod venenatum contigerit hostiam consecratam . . . illa servetur in tabernaculo loco separato, donec species corrumpantur et corruptae deinde mittantur in sacrarium.“ Ebendort X, 14: „Si sacerdos evomat eucharistiam, si species integrae appareant, reverenter sumantur, nisi nausea fiat; tunc enim species consecratae caute separentur et in aliquo loco sacro reponantur, donec corrumpantur et postea in sacrarium proiciantur. Quod si species non appareant, comburatur vomitus et cineres in sacrarium mittantur.“ Also auch in diesen zwei Fällen ist keine Rede von der unmittelbaren Verbrennung der heiligen Spezies. — Der Pfarrer mußte also die konsekrierten Hostien bei den heiligen Messen selbst konsumieren — im Laufe eines Monates dürfte es ihm möglich sein — oder er könnte einen Teil in die benachbarten Kirchen nach vorheriger Verständigung der betreffenden Pfarrer übertragen. Bei dieser Übertragung könnte er, um Aufsehen und Ärgernis zu vermeiden, von der Beobachtung der für die Übertragung des Allerheiligsten geltenden kirchlichen Vorschriften absehen und sich ähnlich wie bei einer geheimen Provisur benehmen.

Graz.

J. Köck.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**\*I. (Was ist unter jejunium ecclesiasticum zu verstehen? Seit wann unterscheidet man in der kirchlichen Moral jejunium cum abstinentia und jejunium sine abstinentia? Was verstand man vor ca. 700 Jahren, z. B. zur Zeit des IV. Laterankonzils unter jejunium?)** Ad vocem jejunii ecclesiastici bemerkt schon Kajetan, † 1547, in comm. in 2, 2. qu. 147, a. 7: „Cum sola materia de jejunio ecclesiastico sit fere unice juris positivi, consuetudo et dispensatio lapsu temporis potest multum mutare disciplinam jejunii.“ Deshalb haben diese Fragen de jejunio ecclesiastico in praeterito mehr kirchengeschichtliches als moraltheologisches Interesse. Summarischen Aufschluß darüber kann man in den verschiedenen Lehrbüchern der Kirchengeschichte in den Kapiteln über die kirchliche Disziplin finden. Reichlichere Antwort geben die umfangreichen Werke über kirchliche Archäologie, wie Selvaggio, Binterim, Propst u. s. w., sowie Monographien, wie Linsenmayer, Die Entwicklung der kirchlichen Fastendisziplin bis zum Konzil von Nizäa, München 1877;